

RS Vwgh 1990/3/19 89/10/0032

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.1990

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §172 Abs6 idF 1987/576;

Rechtssatz

Der Vorwurf der widerrechtlichen Rodung setzt begriffsnotwendig die Waldeigenschaft der betreffenden Fläche während der Rodung voraus; daher kommt es jedenfalls bereits auf den Zeitpunkt des Beginnes der Rodung an und ist bei Grundflächen, die bisher nicht Wald waren, für diesen Zeitpunkt das Vorliegen der Voraussetzungen einer "Neubewaldung" iSd § 4 Abs 1 ForstG zu prüfen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989100032.X02

Im RIS seit

19.03.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at